

## **Merkblatt im Zusammenhang mit der Eintragung von Unionsmarken**

Die geltenden Bestimmungen des Gesetzes für Unionsmarken verlangen eine tatsächliche Benutzung der Marke für die eingetragenen Waren bzw. Dienstleistungen. Die Benutzung muss spätestens vor Ablauf von fünf Jahren seit der sich aus der Markenurkunde ergebenden Eintragung der Marke erfolgen. Bei fehlender Benutzung kann die Marke nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung bzw. bei späterer Nichtbenutzung über einen ununterbrochenen Zeitraum von fünf Jahren auf Antrag Dritter gelöscht bzw. nicht erfolgreich in Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden.

Mit der Eintragung der Marke in das Register des Amtes der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) ist das Risiko einer Kollision mit Kennzeichnungsrechten Dritter bei Benutzung der Marke geringer geworden, weil Inhaber älterer Marken überwiegend von der Möglichkeit Gebrauch machen, Widerspruch zu erheben. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass ältere verwechslungsfähige Marken-, Ausstattungs- oder Firmenrechte Dritter existieren, die der Benutzung der Marke entgegenstehen können. In Bezug auf etwa kollidierende ältere Marken empfehlen wir daher die Durchführung einer gründlichen Recherche (Ähnlichkeitsprüfung), soweit diese nicht bereits bei Einreichung der Markenmeldung durchgeführt wurde.

Die jetzt eingetragene Marke hat lediglich Geltung im Bereich der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Wenn Sie an einem weitergehenden Schutz im Ausland interessiert sind, müssen gesonderte Anmeldungen in den betreffenden Ländern getätigt werden. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit einer internationalen Registrierung der Marke aufmerksam machen. Durch eine derartige zentrale Registrierung der Marke kann Schutz in einer Vielzahl von Ländern in- und außerhalb Europas erlangt werden.

Schließlich möchten wir erneut die Einrichtung einer Kollisionsüberwachung für die eingetragene Marke empfehlen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) gibt dem Inhaber einer Marke nämlich keine ausreichenden Hinweise, wenn eine verwechslungsfähige oder gar identische Marke für gleiche oder ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen von einem Dritten dort oder bei nationalen Markenämtern angemeldet wird. Der Inhaber der älteren Marke ist vielmehr gehalten, die einschlägigen Markenblätter fortlaufend in Bezug auf kollidierende Neuanmeldungen zu überwachen und ggf. Widerspruch einzulegen. Dieses Rechtsmittel ist erforderlich, wenn die eigene Marke gegen Verwässerung durch jüngere Neueintragungen geschützt werden soll.

Wenn zu den vorstehenden Themen noch weitere Auskünfte erforderlich sind, möchten wir Sie bitten, sich mit uns in Verbindung zu setzen.